

Vorschläge des Baseler Ausschusses zur Überarbeitung des Basel II-Regelwerks

Dr. Markus Rose

Im Januar 2009 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein Konsultationspapier veröffentlicht, in dem er Vorschläge für eine Verbesserung des Basel II-Regelwerks unterbreitet. Auslöser sind insbesondere die Erfahrungen während der aktuellen Finanzmarktkrise, dass die Baseler Regularien die gravierenden Probleme des Bankensektors nicht verhindern konnten. Dieser Beitrag erläutert die einzelnen Verbesserungsvorschläge, die sich auf alle drei Säulen der Rahmenvereinbarung beziehen, und zieht am Ende ein kurzes Fazit.

Inhalt

≡ Hintergründe und Ziele.....	2
≡ Säule 1: Mindestkapitalanforderungen für Verbriefungen	3
≡ Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	5
≡ Säule 3: Marktdisziplin.....	10
≡ Fazit	10

≡ Hintergründe und Ziele

Die spektakulären Krisen, Schieflagen und Zusammenbrüche von Banken im Zuge der aktuellen Finanzmarktkrise haben den Ruf nach einer stärkeren Überwachung des Bankensystems bis hin zu seiner (teilweisen) Verstaatlichung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft laut werden lassen. Aber auch innerhalb der „Financial Community“ wird das Thema einer „besseren“ Regulierung intensiv diskutiert. Als Reaktion hierauf hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Januar 2009 in einem Konsultationspapier Überarbeitungen der Vorschriften in allen drei Säulen des Basel II-Regelwerks vorgestellt, die zur Stabilität des Bankensystems und zur Vorbeugung von Finanzkrisen in der Zukunft beitragen sollen. Diese Vorschläge werden in den nächsten Kapiteln vorgestellt.¹

¹ Die Angaben zu Textziffern (Tz.) beziehen sich immer auf die Basel II-Rahmenvereinbarung



☰ Säule I: Mindestkapitalanforderungen für Verbriefungen

Vor allem Probleme mit ihren außerhalb der Bilanz in eigens dafür gegründeten Gesellschaften² geführten Verbriefungspositionen waren Auslöser für Schieflagen und Konkurse bei zahlreichen Instituten. Beispielfhaft seien hier nur die IKB und die SachsenLB genannt.

Diese Erfahrungen veranlassen den Baseler Ausschuss (BA) zu Überarbeitung der Säule I, die ausschließlich Vorschriften des Kapitels IV „Kreditrisiko - Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen“ der Baseler Rahmenvereinbarung betreffen.

Im Einzelnen geht es um folgende Punkte:

1. „Resecuritisation Exposure“

Die Autoren des Konsultationspapiers führen einen neuen Begriff „Resecuritisation Exposure“ (RE) ein. Hierbei handelt es sich um eine Verbriefungstransaktion, die aus mehreren Einzelforderungen und mindestens einer Verbriefungsposition besteht. Unter diese Definition fallen CDOs, die aus mehreren ABS-Portfolien einschließlich z.B. mit Wohnungsbaudarlehen unterlegten CDOs bestehen. Aber auch eine Verbriefungstransaktion, deren Underlying aus Hunderten einzelner Immobiliendarlehen und nur einer einzigen ABS-Position besteht, ist dann als RE zu behandeln.

Aufgrund des angenommenen höheren Risikogehalts von RE gegenüber herkömmlichen Verbriefungen beabsichtigt der BA die Einführung eigener, höherer Risikogewichte für RE und schlägt dafür die Ergänzung der Tabellen in Tz. 567 (Standardansatz) und 615 (IRB-Ansatz) vor.

Der Ausschuss stellt klar, dass jedes RE, dessen Underlying seinerseits RE beinhaltet, als nicht vorrangig gilt und somit das vom jeweiligen Rating abhängige Risikogewicht für nicht-vorrangige RE bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung verwendet werden muss. Um ein Unterlaufen dieser Regelungen für den Standard- und IRB-Ansatz zu verhindern, schlägt der Ausschuss eine Erhöhung des Mindest-Risikogewichts für RE nach dem „Aufsichtliche-Formel-Ansatz“ (SF-Ansatz)³ auf 20% vor. Schließlich führt er aus, dass die Mindestkapitalanforderungen für RE im Handelsbuch diejenigen für das Anlagebuch nicht unterschreiten dürfen.

² Diese sogenannten Einzweck-Gesellschaften werden auch als Special Purpose Vehicles (SPV) bezeichnet.

³ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“, 2004, Tz. 623ff

4. Liquiditätsfazilitäten (LF) im Standard- und IRB-Ansatz

Zwar ist in der Theorie die Unsicherheit hinsichtlich der Einschätzung der Kreditqualität und der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Liquiditätsfazilität durch einen Kontrahenten auf kurze Sicht weniger stark ausgeprägt als für einen längeren Zeitraum. Dennoch möchte der BA in Zukunft kurz- und langfristige Liquiditätsfazilitäten mit einem einheitlichen Konversionfaktor (CCF) belegen: Im Standardansatz soll er 50%, im IRB-Ansatz 100% betragen. Zusätzlich ist eine Klarstellung in Tz. 613 hinsichtlich der Abgrenzung vorrangiger von nicht vorrangigen LF vorgesehen. Schließlich möchte der BA die Tz. 580 und 638 streichen, die bisher einen bevorzugten CCF von 0% bei anerkannten Marktstörungen vorsehen.

☰ Säule II: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Die Vorschläge, die sich auf die Überarbeitung der Säule II der Baseler Rahmenvereinbarung beziehen, bilden den Schwerpunkt des Konsultationspapiers. Sie gehen auf verschiedene, während der Finanzkrise aufgedeckte Schwachpunkte beim Risikomanagement in Banken ein und sollen Banken und Aufsichtsbehörden angabegemäß dabei unterstützen, die Risiken in Zukunft besser zu erkennen und zu steuern und sie bei der internen Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals angemessen zu erfassen. Besonderes Augenmerk legt der Ausschuss auf Risiken bei komplexen, bilanziellen und außerbilanziellen Kapitalmarktprodukten wie Verbriefungen. Auf folgende Bereiche gehen die Vorschläge insbesondere ein:

1. „Firm-Wide Oversight“

In diesem Kapitel stellt der BA die Grundsätze für ein solides Risikomanagement vor und gliedert seine Vorschläge in vier Bereiche:

a. *Aktive Beteiligung der Führungsebene*

Der Vorstand und die obere Führungsebene sind zum einen verantwortlich für die Definition des „Risikoappetits“ und für den Aufbau eines bankweiten Limitsystems, das im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Instituts steht. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung setzt aber voraus, dass die oberste Führungsebene ein Verständnis für die mit den Geschäften verbundenen Risiken besitzt – also über entsprechende Fachkenntnisse und Expertise verfügt. Diese Kenntnisse ermöglichen es der Leitungsebene

7. Solide Stresstest-Verfahren

Wie die Veröffentlichung des im Januar 2009 veröffentlichten Konsultationspapiers „Principles for sound stress testing practices and supervision“ zeigt, räumt der BA dem Thema „Stresstesting“ einen hohen Stellenwert ein. Auch in dem hier untersuchten Konsultationspapier widmet er diesem Thema ein eigenes Kapitel. Ziel von Stress-tests ist die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der einzelnen Bank und des gesamten Finanzsystems. Sie beantworten die Frage, wieviel Eigenkapital eine Bank vorhalten muss, um durch starke Schocks verursachte Verluste auffangen zu können. Die Ergebnisse von Stresstests spielen für Institute in folgenden Bereichen eine Rolle:

- ≡ Zukunftsgerichtete Risikobeurteilung
- ≡ Überwindung der Grenzen von Bewertungsmodellen und historischen Daten
- ≡ Liquiditäts- und Eigenkapitalplanung
- ≡ Identifizierung möglicher Risikokonzentrationen

Auch beim Thema „Stresstests“ erwartet der BA das aktive Mitwirken von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Ziele, der Definition einzelner Krisenszenarien, der Diskussion der Ergebnisse von Stresstests und der daraus resultierenden konkreten Beschlüsse und Entscheidungen.

Stresstests ergänzen die Instrumente des Risikomanagements, wie z.B. den Value at Risk (VaR). Dadurch dass sie sich nicht auf historische Daten und geschätzte statistische Zusammenhänge (Korrelationen) stützen müssen, können die Ergebnisse von Stresstests einen Hinweis auf die Validität der eingesetzten quantitativen (VaR-) Modelle geben. Da Stresstests die Auswirkungen extremer, krisenhafter Marktereignisse auf die Solvabilität einer Bank verdeutlichen, sollten sie Bestandteil des Eigenkapitalplanungsprozesses in einer Bank sein.

Der BA betont die Bedeutung von Stresstests bei der Steuerung des sogenannten „Pipeline“-Risikos. Dieses beschreibt das Risiko des „Sitzenbleibens“ auf Positionen, die in verbriefter Form am Kapitalmarkt platziert werden sollten, weil der Markt – wie aktuell in der Finanzkrise – „verstopft“ ist. Ebenso sollten Stresstests hinsichtlich bestehender Verpflichtungen gegenüber eigenen SPVs durchgeführt werden, deren Positionen zur Abwehr möglicher Reputationsrisiken auf die eigenen Bücher genommen werden könnten (s. auch 4.).

Schließlich empfiehlt der BA, dass sich die Aufsichtsbehörden von der Wirksamkeit der von den Banken eingesetzten Stresstests überzeu-

gen sollen. Dies umfasst die Prüfung, ob die ihnen zugrunde liegenden Annahmen plausibel erscheinen und auf welche Weise die Ergebnisse der Stresstests in die Entscheidungsfindung einfließen. Bei aufgedeckten Schwächen sollen die Aufsichtsbehörden auf Nachbesserung bestehen.

☰ Säule III: Marktdisziplin

Das Ziel der dritten Säule des Basel-II-Regelwerks besteht darin, die Marktdisziplin durch eine Reihe von Offenlegungspflichten zu erhöhen. Die Säule III ergänzt somit die Vorschriften zur Mindesteigenkapitalunterlegung in Säule I und zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren in Säule II. Die während der Finanzkrise aufgedeckten Schwächen bei der Veröffentlichung – ganz explizit in Bezug auf Verbriefungspositionen – veranlassen den BA zu Verbesserungsvorschlägen für die Säule III. Diese überarbeiteten Vorschriften zur Veröffentlichungspflichten sollen dazu beitragen, in Zukunft ein Wiederaufflammen der Unsicherheiten der Marktteilnehmer insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis Bilanzstärke der Institute zum Ausmaß ihrer Verbriefungsaktivitäten zu vermeiden.

In diesem Teil des Konsultationspapiers werden die Änderungsvorschläge direkt an den betroffenen Textziffern der Baseler Rahmenvereinbarung vorgenommen, so dass sie vom Leser direkt nachvollzogen werden können. Im Einzelnen beziehen sich die Nachbesserungen bei der Veröffentlichung auf folgende Bereiche:

- ☰ Verbriefungspositionen im Handelsbuch
- ☰ Unterstützung von außerbilanziellen SPV
- ☰ Interner Bemessungsansatz (IAA) und andere ABCP Liquiditätsfazilitäten
- ☰ Resecuritisation Exposures (Verbriefungsposition, die aus Einzelforderungen und mindestens einer Verbriefungsposition besteht)
- ☰ Bewertung in Bezug auf Verbriefungspositionen
- ☰ „Pipeline- und Warehousing“-Risiken im Hinblick auf Verbriefungen

☰ Fazit

Mit dem hier vorgestellten Konsultationspapier beabsichtigt der BA nach eigenen Angaben eine Verbesserung der gegenwärtigen Baseler Rahmenvereinbarung (Basel II). Damit reagiert er auf die Aufsehen erregenden Schieflagen und (Beinahe-) Zusammenbrüche einzelner Banken

